

Satzung

des Fördervereins Hilfe vor Ort Fluorn-Winzeln [FHVO Fluorn-Winzeln]

In Kraft ab 01.11.2025 Ausgabe vom 03.07.2025





Herausgeber

Seelsorgeeinheit Aichhalden Förderverein Hilfe vor Ort Fluorn-Winzeln Gemeinsames Pfarramt Schulstraße 5 78737 Fluorn-Winzeln se-aichhalden.de



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6 Mitgliedsbeitrag	7
§ 7 Organe des Vereins	7
§ 8 Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands	8
§ 9 Vertretung des Vereins	9
§ 10 Aufgaben des Vorstands	9
§ 11 Beschlussfassung des Vorstands	10
§ 12 Mitgliederversammlung	11
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	13
§ 15 Kirchliche Aufsicht	13
§ 16 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall	14
§ 17 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde	14
§ 18 Inkrafttreten der Satzung	14



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Hilfe vor Ort Fluorn-Winzeln" [FHVO Fluorn-Winzeln].
- (2) Der Verein ist ein privater kirchlicher Verein von Gläubigen. Dieser erwirbt mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß can. 322 CIC¹ Rechtspersönlichkeit.
- (3) Sitz des Vereins ist beim Gemeinsamen Pfarramt, Schulstraße 5, 78737 Fluorn-Winzeln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe in der zeitgemäßen Verwirklichung des Auftrags der katholischen Kirche, allen hilfsbedürftigen Menschen zu helfen. Er fördert und unterstützt in diesem Sinne kirchliche sozial-karitative Dienste in der Gemeinde, die nicht über gesetzliche Leistungsansprüche finanziert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung folgender Dienste und Einrichtungen:
 - die Förderung und Unterstützung der von der katholischen Kirchengemeinde getragenen Dienste der Nachbarschaftshilfe und Ausgleich des Abmangels für ermäßigte Kostensätze bei Inanspruchnahme von deren Diensten durch Vereinsmitglieder und
 - 2. die Förderung und Unterstützung der von der katholischen Kirchengemeinde getragenen Dienste des Besuchsdienstes.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

¹ Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes, Kevelaer ⁶2009



- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann seine Zwecke auch dadurch erfüllen, dass er andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Vereinszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt. Er kann auch eigene Dienste unterhalten. Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Förderrichtlinien.
- (5) Im Sinne des § 2 Abs 2, 1 ist es satzungsgemäß, wenn Mitglieder bei der Nutzung von Angeboten der kirchengemeindlichen Nachbarschaftshilfe angemessene Ermäßigungen erhalten. Über die Höhe und die satzungsgemäße Verwendung wacht der Vorstand.
- (6) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein, die die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nur gemäß den Regelungen in § 5 (2) übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf den schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Für alle Mitglieder besteht nach dem Eintritt eine zweijährige Wartezeit, bis ggf. gewährte Nachlässe gemäß dieser Satzung in Anspruch genommen werden können. Bei Übertragung der Mitgliedschaft gilt § 5 (2).



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zuvor zu erklären.
- 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
- 4. durch Ausschluss in den Fällen, die das kanonische Recht in can. 316 § 2 CIC vorsieht. Das Beschwerderecht des Betroffenen an den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bleibt hiervon unberührt,
- 5. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grunds. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.

(2) Übertragung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft geht bei allen in Absatz 1 genannten Fällen auf den ggf. verbliebenen Ehepartner über.
- 2. Endet die Mitgliedschaft dieses verbliebenen Ehepartners gemäß Absatz 1 oder ist kein Ehepartner vorhanden, bietet der Förderverein an, dass die Mitgliedschaft binnen einer Frist von 12 Monaten auf eines der rechtmäßigen Kinder übertragen werden kann. Die Übertragung gilt als Neueintritt. Es greifen dann wieder die Regelungen in § 4.
- 3. Die Wartezeit gemäß § 4 (4) entfällt bei einer Übertragung.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3-5 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.



§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.
- (2) Der Beitrag wird am 31. Januar des laufenden Jahres, bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten und wird bei Erlöschen der Mitgliedschaft für das laufende Jahr nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1. der Vorstand,
 - 2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die nichtkatholischen Mitglieder des Vorstands müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag.

(bleibt frei)



§ 8 Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Er besteht aus DREI von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und FÜNF Personen von Amts wegen. Diese sind:
 - 1. die Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe oder deren Stellvertretung [1],
 - 2. die Besuchsdienstleitung oder deren Stellvertretung [1],
 - 3. der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde oder eine von ihm delegierte Person [1],
 - 4. ein delegiertes Mitglied des katholischen Kirchengemeinderates [1] und
 - 5. eine vom evangelischen Kirchengemeinderat Fluorn delegierte Person oder deren Stellvertretung [1]
- (3) Der Vorstand wählt aus den Vorstandsmitgliedern
 - 1. den/die Vorsitzende/n,
 - 2. dessen/deren Stellvertreter/in,
 - 3. den/die Kassierer/in,
 - 4. den/die Schriftführer/in.
- (4) Die Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet nach Ablauf der Amtszeit oder durch einen Wechsel in der Funktion. Die Vorstandsmitglieder bleiben in diesem Fall solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes gewähltes Vorstandsmitglied ist unverzüglich von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen.
- (6) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.



§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
 - 1. Führung der laufenden Geschäfte,
 - 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 6. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung,
 - 7. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung,
 - 8. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.



§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von regelmäßig einer Woche, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, den Ausschlag.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach enthalten.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands in einfach gelagerten Fällen, die eine Beratung nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Ein Antrag ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in das Protokoll einzutragen.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (verwandt oder verschwägert bis zum dritten Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- **(9)** Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in, vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschlüss nichts anderes bestimmt ist.



§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins und die Funktionsträger gemäß § 8 Abs (2) an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstands, einzuberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen vor der Versammlung ortsüblich (im Internet und/oder den bedienten Printmedien) bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen auf ortsübliche Weise (im Internet und/oder den bedienten Printmedien). Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem/einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem/dieser und dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.



§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Entgegennahme des T\u00e4tigkeitsberichts \u00fcber die Erf\u00fclllung des Vereinszwecks des Vorstands,
 - 2. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 3. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand,
 - 4. die Wahl des Vorstands, sofern deren Mitglieder nicht bereits kraft Amtes berufen sind,
 - 5. die Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - 6. die Entlastung des Vorstands,
 - 7. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - 8. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
 - 9. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - 10. die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 - 11. die Beschlussfassung über die Grundsätze zur Verwendung der Einnahmen,
 - 12. die Wahl von zwei Kassenprüfer(inne)n,
 - 13. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - 14. die Beschlussfassung über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 - 15. die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschlusses.



§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cann. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cann. 299 § 3 und 324 § 2 CIC Änderungen der Satzung.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.



§ 16 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius Winzeln mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise zu verwenden. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Ist die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius Winzeln zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins aufgelöst, fallen diese Mittel an ihre/n Rechtsnachfolger/in. Das Vermögen selber ist als Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 17 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Die Genehmigung wurde erteilt durch Dekret BO-Nr.: 4482 / AZ: 224.09_6/1 am 21.10.2025. Von der Mitgliederversammlung genehmigt am 03. Juli 2025. Die Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.



Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten

Die jeweils letzten inhaltlichen Änderungen sind durch seitlichen Längsstrich gekennzeichnet.

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	MGV-Beschluss vom	wirksam ab
1				

- bleibt frei -